

Satzung der GRÜNEN JUGEND Mühldorf

Präambel: Die GRÜNE JUGEND ist ein Zusammenschluss junger Menschen, die sich den gemeinsamen Zielen von Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität, Demokratie, Ökologie, Antifaschismus, Queer*Feminismus und Antirassismus verpflichtet fühlen. Über die konkrete Ausgestaltung dieser Ziele wollen wir offen und unabhängig diskutieren und versuchen, die dabei erzielten Ergebnisse aktiv und entschieden in die politische Praxis umzusetzen. Wir wollen dabei auch Anlaufstelle für solche Menschen sein, die sich bislang nicht mit parlamentarischer Politik beschäftigt haben oder sich nicht fest an eine politische Gruppierung binden wollen. Wir werden im Folgenden den Begriff Mitglieder geschlechtsneutral verwenden.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Mühldorf (GJ Mühldorf).
- (2) Die GRÜNE JUGEND Mühldorf ist die politische Jugendorganisation von Bündnis 90/Die Grünen Mühldorf und Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Oberbayern sowie der GRÜNEN JUGEND Bayern, jedoch politisch und organisatorisch selbstständig.
- (3) Der Sitz des Verbandes ist das Büro des Grünen Kreisverbandes in Mühldorf.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die nicht älter als 29 Jahre sind und die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND unterstützt. Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Mühldorf sind alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern, die ihren Wohnsitz, Lebensmittelpunkt, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz im Gebiet der GRÜNEN JUGEND Mühldorf (Landkreis Mühldorf) haben. Weiterhin können auch alle solchen Personen Mitglieder werden, für die die oben genannten Kriterien für den Landkreis Altötting gelten, solange sich dort kein eigener GJ-Kreisverband gegründet hat oder ihr Landkreis mit Beschluss des Landesvorstandes der GJ Bayern einem anderen oberbayerischen Kreisverband der GRÜNEN JUGEND angegliedert wird.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie Ämter der GRÜNEN JUGEND Mühldorf zu bekleiden.
- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich oder per E-Mail bei einer Gliederung der GRÜNEN JUGEND oder bei Bündnis 90/Die Grünen beantragt werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen die Zurückweisung des Antrags kann bei der Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Mühldorf Einspruch eingelegt werden. Sollte auch hier keine einfache Mehrheit für die Aufnahme erreicht werden, kann das Schiedsgericht der GRÜNEN JUGEND angerufen werden. Auf diese Einspruchsmöglichkeiten müssen abgelehnte Mitglieder hingewiesen werden.
- (4) Für alle Ämter der GRÜNEN JUGEND Mühldorf können nur Mitglieder kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle in der GRÜNEN JUGEND Mühldorf besetzten Ämter verloren.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem 30. Geburtstag oder mit dem Tod. Über einen Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht der GRÜNEN JUGEND.
- (6) Eine alters- und ortsunabhängige Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder sind weder wahl- noch stimmberechtigt, jedoch redeberechtigt in der Mitgliederversammlung. Über den Ausschluss eines Fördermitglieds entscheidet das Schiedsgericht der GRÜNEN JUGEND.

§ 3 Gliederung und Aufbau

- (1) Die GRÜNE JUGEND Mühldorf setzt sich aus den Einzelmitgliedern zusammen.
- (2) Organe der GRÜNEN JUGEND Mühldorf sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(3) Alle Organe tagen grundsätzlich öffentlich. Bei Personalfragen und Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen, wird die Öffentlichkeit auf Wunsch einer betroffenen Person oder mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der GRÜNEN JUGEND Mühldorf. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Mühldorf.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal, idealerweise aber zweimal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel alle sechs Monate zusammen.

(3) Auf Antrag von mindestens sechs Mitgliedern oder 20% der Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Mühldorf oder von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands der GRÜNEN JUGEND Mühldorf muss der Vorstand der GRÜNEN JUGEND Mühldorf innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail einberufen. In begründeten Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 3 Tage verkürzt werden. Auf der stattfindenden Mitgliederversammlung muss die Dringlichkeit bestätigt werden. Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Mühldorf muss eingeladen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit der GRÜNEN JUGEND Mühldorf. Sie

- beschließt über eingebrachte Anträge,
- beschließt den Haushalt,
- wählt und entlastet den Vorstand,
- nimmt seine Berichte entgegen,
- beschließt und ändert die Satzung, Ordnungen und Statute,
- und erkennt Ortsgruppen an.

(6) Antragsberechtigt sind jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Mühldorf, allein oder in Gruppen, sowie der Vorstand. Anträge müssen mindestens sieben Tage vor einer Mitgliederversammlung in schriftlicher Form an den Vorstand gestellt werden. Änderungsanträge sind bis 36 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung möglich. Satzungsänderungen sind gesondert geregelt. Bei nicht fristgerecht eingereichten Anträgen kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von einem Drittel beschließen, diese dennoch als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Satzungsänderungsanträge und Anträge zum Haushalt, sind von dieser Regelung ausgenommen.

(7) Definition „harte Quotierung“: Jeder erste Platz auf der Redeliste ist für FINTA*-Personen reserviert, jeder zweite Platz ist offen. Sobald es keine weiteren Redebeiträge von FINTA*-Personen gibt darf noch auf einem offenen Platz gesprochen werden. Anschließend wird die Redeliste geschlossen. Definition „weiche Quotierung“: Wie „harte Quotierung“, ohne Schließung der Redeliste, vor dem ersten unbesetzten FINTA*-Platz. Auf Mitgliederversammlungen gilt grundsätzlich eine „harte Quotierung“ der Redeliste, die auf Antrag einer FINTA*-Person, mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden FINTA*-Personen in eine „weiche Quotierung“ umgewandelt werden kann.

(8) Auf jeder Mitgliederversammlung muss auf die zur internen Kommunikation vorgesehene Gruppe einer vom Vorstand bestimmten und moderierten Social Media Plattform hingewiesen und jedem Mitglied auf Wunsch der Beitritt ermöglicht werden.

(9) Mitgliederversammlungen können hybrid oder online stattfinden. In diesem Fall muss für Wahlen und geheime Abstimmungen ein geeignetes anonymisiertes Verfahren gefunden und auf der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit bestätigt werden.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand der GRÜNEN JUGEND Mühldorf ist zuständig für Finanzangelegenheiten, Mitgliederverwaltung, koordinative Aufgaben und die laufenden Geschäfte der GRÜNEN JUGEND Mühldorf im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dies umfasst insbesondere die Organisation von Aktionen, die Öffentlichkeitsarbeit und die Vertretung nach außen.

(2) Dem Vorstand gehören mindestens die drei notwendigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes an: – zwei gleichberechtigte Sprecher*innen, davon mindestens eine FINTA*-Person und der*die Schatzmeister*in.

(3) Außerdem kann eine politische Geschäftsführung gewählt werden, die mit dem Rest des geschäftsführenden Vorstandes quotiert gewählt wird.

(4) Die Sprecher*innen sind vertretungsberechtigt und haben als rechtliche Vertretung der GJ Mühldorf einzeln ein Veto-Recht in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit oder bei sonstigen Angelegenheiten, die zu rechtlichen Folgen für die Sprecher*innen führen könnten.

(5) Der*die Schatzmeister*in ist für die ordnungs- und satzungsgemäße Führung der finanziellen Angelegenheiten der GJ Mühldorf verantwortlich und gegenüber den Mitgliedern rechenschaftspflichtig und hat aus diesem Grund ein begründetes Vetorecht in Finanzfragen.

(6) Auf Wunsch der Mitgliederversammlung können bis zu zwei Beisitzer*innen gewählt werden.

(7) Mindestens die Hälfte des Vorstands muss mit FINTA*-Personen besetzt werden. Hierbei gelten die Bestimmungen des FINTA*-Statuts der GRÜNEN JUGEND Bayern.

(8) Der komplette Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet durch Wahl eines neuen Vorstandes. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit durch Rücktritt oder Verlust der Mitgliedschaft in der Grünen Jugend aus, so ist binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, auf der die Position dieses Mitglieds nachgewählt wird, sofern der Rücktritt mehr als 10 Wochen vor dem Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt ist. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstandes.

(9) Mitglieder im Vorstand dürfen nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Mühldorf stehen.

(10) Der Vorstand ist den Mitgliedern zur Rechenschaft verpflichtet.

(11) Die Mitglieder des Vorstands können von einer Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser Antrag vor der Ladung zur Mitgliederversammlung schriftlich gestellt worden ist und ein*e neue*r Kandidat*in die Mehrheit erreicht. Die Quotierung muss dabei gewahrt bleiben.

(12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Wahlen und Abstimmungsverfahren:

(1) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Bei Wahlen in ein Amt hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Es kann für eine*n einzelne*n Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen. Gewählt ist, wer im ersten

Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Erreicht keine*r der Bewerber*innen die erforderliche Mehrheit so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden bestplatzierten Bewerber*innen statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Es kann niemand mit weniger als 30% der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede*r Stimmberechtigte*r maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu vergeben sind oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" stimmen kann. Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.

(2) Abstimmungen sind, wenn nicht anders geregelt, offen und erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7 Finanzen

(1) Der Vorstand legt spätestens der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres einen Haushaltsplan für das Folgejahr und einen Jahresabschluss für das Vorjahr vor.

(2) Fristen: Alle Abrechnungen sind spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung bei dem*der Schatzmeister*in einzureichen. Ist die Veranstaltung zwischen 16. und 31. Dezember können Kostenerstattungen nur bis 15. Januar des folgenden Jahres beantragt werden. Verspätet eingegangene Anträge sind zu begründen und sind gesondert von dem*der Schatzmeister*in zu genehmigen. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht.

(3) Fahrtkostenerstattung Definition: Der Vorstand entscheidet darüber, zu welchen Veranstaltungen und in welcher Höhe Fahrtkosten erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung zu einer Veranstaltung ist mindestens 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Fahrtkosten können bei dem*der Schatzmeister*in unter Vorlage des Fahrausweises oder eines sonstigen Belegs beantragt werden.

(4) Alle sonstigen Kosten müssen beim Vorstand beantragt werden, soweit sie nicht eindeutig aus einem Haushaltsbeschluss hervorgehen.

(5) Die Mitgliederversammlung kann für die GJ Mühldorf eine Finanzordnung beschließen.

§ 8 Beschluss und Änderung von Satzung, Ordnungen und Statuten

(1) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, geändert, oder aufgehoben werden. Satzungsändernde Anträge können auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen den entsprechenden Punkt in der Tagesordnung fristgerecht zu Ladung anzukündigen. Für die Antragsfrist gelten keine Besonderheiten. Sie kann nicht durch einen Initiativantrag beschlossen, geändert, oder aufgehoben werden.

(2) Eine neue Satzung oder Satzungsänderungen treten sofort in Kraft.

§ 9 Auflösung

(1) Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND Mühldorf kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

(2) Das Restvermögen fällt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, an den Landesverband der GRÜNEN JUGEND Bayern.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

(2) Sollte ein Sachverhalt in dieser Satzung nicht geregelt sein, so gelten die Satzungen der GRÜNEN JUGEND Bayern und des Bundesverbandes der GRÜNEN JUGEND entsprechend.

(3) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkungen auf die Satzung als Ganzes.